

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE • JAHRGANG 1958, HEFT 4

KLAUS MÖRSDORF

Die Scabini-Frage
in der Stiftungsurkunde
des St.-Nikolaus-Hospitals
in Bernkastel-Kues

Vorgetragen am 7. März 1958

MÜNCHEN 1958

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Inhalt

I. Der Wortgebrauch von „Scabini“	9
1. Im allgemeinen	9
2. In der Stiftungsurkunde	11
3. In anderen auf die Stiftung bezüglichen Urkunden	13
II. Die rechtliche Stellung der Scabini nach der Stiftungsurkunde	15
1. Motiv und Zweck der Stiftung	15
2. Hospitalordnung	17
3. Organe des NH	18
a) Der Rektor	18
b) Die Visitatoren	20
c) Die Aufseher	21
aa) Rechtlicher Charakter der superintendentia	22
bb) Mitwirkungsrechte bei der Leitung des NH	24
III. Laien-Einfluß und kirchlicher Charakter	27

Um die Wende des Jahres 1958 kann das von Kardinal Nikolaus von Kues gestiftete Armenhospital zum hl. Nikolaus in Bernkastel-Kues (= NH) die 500-Jahrfeier seiner Stiftung und kirchlichen Errichtung begehen. Die Stiftungsurkunde (= StU) ist am 3. Dezember 1458 in Brixen, dem Bischofssitz des Kardinals, ausgestellt.¹ Papst Pius II. hat das NH durch Bulle vom 2. Januar 1459² kirchlich errichtet und unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt. Noch steht der von Kardinal Nikolaus errichtete Spitalbau mit der St. Nikolauskapelle im Mittelpunkt und dient noch heute dem vom Stifter gesetzten Zweck, allein die Verwaltung und die Aufsicht des NH weichen seit den Tagen der französischen Herrschaft im Rheinland erheblich von der in der StU festgelegten Ordnung ab. Die mit der Weimarer Reichsverfassung einsetzende Wandlung in dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat, insbesondere die freiheitliche Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 haben den Anstoß gegeben, die Fragen der Verwaltung und der Aufsicht neu zu ordnen.³ Es ist daher nicht bloß aus dem Anlaß des bevorstehenden Jubiläums angezeigt, den Willen des Stifters aufzuspüren.

¹ Abgedruckt bei Jakob Marx, Geschichte des Armen-Hospitals zum hl. Nikolaus zu Cues, Trier 1907, S. 53 ff.

² Archiv des NH Nr. 37. – Die Jahreszahl 1458, die in der Urkunde steht und von Marx, Geschichte des NH S. 63, übernommen wird und ihn zu der Folgerung veranlaßt, es seien zwei Stiftungsurkunden ausgestellt worden, ist unrichtig. Papst Pius II. wurde erst am 19. August 1458 gewählt (Franz Xaver Seppelt, Geschichte der Päpste, IV, München 1957, S. 332). Die Urkunde kann also frühestens am 2. Januar 1459 ausgestellt sein. Die Jahreszahl 1458 ist Schreibfehler, der am Anfang des neuen Jahres erklärlich ist. Nach Edmond Vansteenberghe, *Le Cardinal Nicolas de Cues (1401–1464). L'action – la pensée*, Paris 1920, p. 459 a. 3 haben die römischen Archive das Datum 2. Januar 1459.

³ Auf die hierzu von Fritz Stier-Somlo (1922), Hans Helfritz (1956 und 1957) und Hans Thieme (1956 und 1957) erstellten Gutachten gehe ich nicht ein, weil sie nicht veröffentlicht worden sind.

Der Stifter hat die Leitung des NH in die Hand eines geistlichen Rektors gelegt und eine doppelte Aufsicht über das NH eingerichtet. Die Prioren der Karthäuser auf dem Beatusberge bei Koblenz und der regulierten Chorherren auf der Insel bei Koblenz setzte er als ständige Visitatoren ein und bestellte alle gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen von Bernkastel und Kues zu Aufsehern (*superintendentes*). Zugleich betraute er die Visitatoren wie die Aufseher mit näher bestimmten Mitwirkungsrechten in der Leitung des NH. Das vom Stifter gewollte Zusammenwirken von Geistlichen und Laien ist in neuerer Zeit mißdeutet worden. Siegfried Reicke¹ reiht die vom Stifter vorgesehene Teilnahme von Laien an der Verwaltung und Aufsicht des NH in den Prozeß der Verbürgerlichung des Spitalwesens ein und sieht in den Superintendenten nichts anderes als 'bürgerliche Spitalpfleger'. Hans Liermann² meint, der Kardinal habe seine geistliche Stiftung unbekümmert um alle Formen unter die weltliche Aufsicht der Schöffen seiner Heimat gestellt und dabei ein wunderbares Fingerspitzengefühl gezeigt, weil die Stiftung in dieser 'halb säkularen Form' die Stürme der französischen Revolution und der Säkularisation habe überdauern können, die besonders radikal über die Heimat des Kusaners hinweggegangen seien. Wenn Liermann von der 'weltlichen' Aufsicht der Schöffen spricht, so unterstellt er dabei, daß der Stifter die weltlichen Gerichtsschöffen als Träger eines weltlichen Amtes mit der Aufsicht über das NH betraut habe.

Die StU spricht von den '*discreti et honesti viri scabini*' (§ 15). Es fragt sich, ob damit weltliche oder kirchliche Schöffen gemeint sind. Zur Zeit der Stiftung des NH gab es in Bernkastel und Kues kirchliche Sendschöffen und weltliche Gerichtsschöffen. Beim Vogteigeding zu Bernkastel erscheinen anläßlich einer Beurkundung im Jahre 1463 als Schöffen dieses Gerichtes Männer aus Bernkastel, Monzelfeld, Longkamp, Lieser und Kues³. Für die Pfarrei Kues sind in einer Urkunde vom 8. Januar 1447 sieben Sendschöffen, dazu ein Zehnter und zwei Rechenmeister be-

¹ Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Stuttgart 1932, I S. 264.

² Nikolaus von Cues und das deutsche Recht, Ztschr. f. deutsche Geisteswissenschaft 1 (1938/39) 391.

³ Marx, Geschichte des NH S. 81.

zeugt.¹ Für Bernkastel ist nach der auf Regino von Prüm² beruhenden Ordnung des Sendes die gleiche Zahl von Sendschöffen anzunehmen. Das Institut der Sendschöffen geht zurück auf die mit dem 9. Jahrhundert einsetzende Bestellung von Laien als Sendzeugen, die alle im Sendbezirk begangenen kirchlichen Vergehen vor das Sendgericht zu bringen hatten. Seit dem 12. Jahrhundert wirkten die Sendzeugen nicht nur als Ankläger, sondern zusammen mit dem geistlichen Richter auch als Urteilsfinder. Aus Sendzeugen waren Sendschöffen geworden.³ Die Aufgabe der Sendschöffen war nicht auf die Mitwirkung beim Send beschränkt, sondern blieb auch außerhalb des Sendes in der Gemeinde wirksam, nicht nur in den Fragen der Kirchenzucht, sondern auch in der Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens. Die Sendweistümer und Kirchenweistümer legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Die im Erzbistum Trier seit 1569 auftretenden Visitationsprotokolle fordern die jährliche Ablage der Kirchenrechnung vor dem Pfarrer und den Sendschöffen.⁴ Die Bezeichnung Sendschöffe hat sich im Trierischen auch nach der Abschaffung des Sendgerichtes bis zum Aufkommen des Kirchenvorstandes durch das preußische Gesetz vom 20. Juni 1875 und im Volksmunde noch weit darüber hinaus erhalten, und zwar für Laien, die mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Kirchenzucht betraut waren.⁵ In Pfarreien des Westerwaldes, die ehemals zu Trier gehörten, gibt es noch heute in den Filialen vom Pfarrer bestellte Sendschöffen, die in der Kirche die Aufsicht führen, reservierte Plätze innehaben, bei

¹ In der Urkunde wird die Abhaltung einer täglichen Messe in der Pfarrkirche zu Kues angeordnet, ein klares Zeugnis für die den Sendschöffen außerhalb des Sendes obliegenden ortskirchlichen Aufgaben. (Beglaubigte Abschrift des Originals in den Akten des Diözesanarchivs Trier, Hospital Kues, Nr. B III 5, 46. Bd. 2, Bl. 364.)

² De synodalibus causis, ed. Wassersleben, Leipzig 1840.

³ Vgl. Albert Michael Koeniger, Die Sendgerichte in Deutschland, 1. Bd., München 1907, und dens., Art. Send im LThK IX (1937) Sp. 456 f.

⁴ Jakob Marx, Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier, Band I, Trier 1923, S. 246.

⁵ Albert Michael Koeniger, Die Erneuerung des Sendgerichts in der Diözese Fulda 1835. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat, Bonn 1938, S. 3, Anm. 6.

Sterbefällen die Totenwache halten, bestimmte Gebete verrichten und bei Prozessionen Ordner und Vorbeter sind.¹

Unter denen, die sich zu der Scabini-Frage geäußert haben, hat Jakob Marx den Vorzug, die Quellen am besten zu kennen. Aber er bleibt unschlüssig und sagt: „Manches spricht für die Sendschöffen. Aber seit etwa 1658 werden als Aufseher der Anstalt nur Gerichtsschöffen in den Akten genannt. Will man also nicht annehmen, daß im Laufe der Zeit eine Änderung erfolgt ist, so waren von Anfang an die Gerichtsschöffen von Cues und Bernkastel als Aufseher tätig und dann auch als solche in der Stiftungsurkunde gewollt.“² Indessen läßt sich ein solcher Wandel unschwer erklären, weil vielerorts, so wohl auch in Bernkastel und Kues, wenigstens zum Teil Personengleichheit zwischen Sendschöffen und Gerichtsschöffen bestand, was leicht dazu führen konnte, daß Aufgaben der Sendschöffen in die Hand der Gerichtsschöffen gerieten. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die in der Mitte des 17. Jahrhunderts, also 200 Jahre nach der Stiftung des NH, bezugte Quasi-possessio der weltlichen Gerichtsschöffen ein starkes Indiz dafür schafft, daß sie und nicht die kirchlichen Sendschöffen in der StU gemeint sind, so ist es gleichwohl eine bloße Vermutung, die einer sicheren Erkenntnis weichen muß.

¹ So nach gütiger Mitteilung des H. H. Pfarrers Fritz Pascher in der Pfarrei Salz mit ihren acht Filialen.

² Marx, Geschichte des NH S. 81.

I. DER WORTGEBRAUCH VON 'SCABINI'

1. Im allgemeinen

Der bei Du Cange¹ angegebene Wortgebrauch von *scabini* reicht nicht aus, um ein volles Bild zu gewinnen, weil die kirchliche Rechtssprache kaum beachtet worden ist. Es handelt sich durchweg um Texte, die sich auf weltliche Verhältnisse beziehen und darum mit 'scabini' weltliche Richter im Auge haben.² Der gleichwertige Wortgebrauch von 'scabini' und 'iurati' läßt aber schon erkennen, daß das Wort wohl geeignet war, auch den kirchlichen Sendschöffen zu bezeichnen. In den von Albert Michael Koeniger³ erschlossenen Quellen zur Geschichte des Sendgerichtes haben wir ein ausgezeichnet aufgearbeitetes Material, in dem namentlich durch Urkunden aus dem Trierer Raum für 'scabini' ohne jede Beifügung der Sinn von Sendschöffen reichlich bezeugt ist. Ich verweise auf die Sendquellen von Heimbach,⁴ auf die Sendordnung von St. Florin zu Koblenz⁵ und auf die Sendordnung von Nickenich,⁶ die sämtlich aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammen, aber auch ältere Bestandteile enthalten. In verschiedenen Urkunden ist zu 'scabini' von zweiter Hand 'synodales' einkorrigiert, ein Zeichen dafür, daß die Wortverbindung 'scabini synodales' jünger ist.⁷ Dies trifft z. B. zu für die der

¹ Glossarium mediae et infimae latinitatis, Graz 1954, VII p. 322.

² Der einer Urkunde Balduins, Grafen von Flandern, aus dem Jahre 1139 entnommene Text: „Insuper etiam pro quiete et pace Ecclesiae iudices proprios, quos vulgo scabinos vocant, Abbas ibidem habebit“ dürfte wohl auf kirchliche Schöffen zu deuten sein.

³ Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland, München 1910.

⁴ Koeniger, Quellen 196, 2; 198, 8; 201, 36; 201, 1. 8; 204, 20; 206, 25; 207, 5.

⁵ Koeniger, Quellen 228, 12.

⁶ Koeniger, Quellen 254, 36; 260, 15; 261, 10.

⁷ Die Bemerkung in der Sendordnung von Heimbach (1657): „Reperio in antiquis codicibus quandoque hoc loco per aliquem scabinorum factam fuisse declarationem ...“ darf wohl auch in sprachlicher Hinsicht als Zeugnis dafür gelten, daß 'scabini' im Sinne von Sendschöffen älter ist als 'scabini synodales'.

1. Hälfte des 14. Jahrhunderts zugehörige Urkunde über die Sendrechte des Propstes von Münstermaifeld,¹ wobei bemerkt werden darf, daß Nikolaus von Kues im Jahre 1435 Propst von Münstermaifeld wurde.² Durch Verkürzung der Wortverbindung 'scabini synodales' erhielt 'synodales' den Sinn von Sendschöffen. Mehrfach finden sich 'scabini', 'synodales' und 'scabini synodales' in ein und derselben Urkunde, wobei nicht der geringste Zweifel daran besteht, daß stets die Sendschöffen gemeint sind.³

In gleicher Weise ist für den deutschen Sprachgebrauch bezeugt, daß 'scheffen' ohne jeden Zusatz im Sinne von Sendschöffen gebraucht wird. Dafür bieten Beispiele das Kirchenweistum von Barweiler (1590),⁴ die Sendordnung von Burtscheid aus dem 17. Jahrhundert,⁵ das Send- und Kirchenweistum von Würselen aus dem 15. Jahrhundert,⁶ die Sendordnung von Laurensberg aus dem 16. Jahrhundert,⁷ die Sendordnung von Miltenberg aus der Mitte des 15. Jahrhunderts,⁸ das Sendweistum von Senheim aus dem 17. Jahrhundert⁹ und eine der Wende des 17. Jahrhunderts zugehörige Sendordnung von Münstermaifeld. Hier antworten die 'sindscheffen' dem 'sinddechant': „ihr sollet die scheffen mahnen bei ihren eiden, die sie gott und der heiligen christlichen kirch und dem h. send gethan haben, und den bürgermeister mit seinen bürgern bei ihren christlichen treuen die sie auf den h. tauf gethan und empfangen haben“.¹⁰ Diese Stelle macht deutlich, daß 'sindscheffen' und 'scheffen' promiscue gebraucht werden. In dem Send- und Kirchenweistum von Kon-

¹ Koeniger, Quellen 240, 15.

² Vgl. Marx, Geschichte des NH S. 19 f. und Josef Koch, Nikolaus von Cues und seine Umwelt, Sitz.-Ber. der Heidelberger Akademie d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., Heidelberg 1948, S. 79.

³ So z. B. in den Sendquellen von Heimbach (Koeniger, Quellen 201, 35. 36; 202, 1. 3. 8; 204, 10. 15. 20 u. ö.) und von Münstermaifeld (Koeniger, Quellen 240, 15; 241, 9. 25).

⁴ Koeniger, Quellen 16 Anm. a.

⁵ Koeniger, Quellen 22, 10.

⁶ Koeniger, Quellen 98, 21.

⁷ Koeniger, Quellen 113, 5.

⁸ Koeniger, Quellen 142, 6.

⁹ Koeniger, Quellen 284, 1. 12.

¹⁰ Koeniger, Quellen 246, 2-6.

zen (1553) werden 'scheffen' und 'sehntscheffen' unter dem Begriff 'scheffen' zusammengefaßt.¹ Zwischen beiden bestand nicht selten Personengleichheit. So gehören nach der Sendordnung von Burtscheid zu den sieben Sendschöffen die vier jüngsten Schöffen des weltlichen Schöffengerichts.² In Miltenberg war einer der vier Sendschöffen aus dem Stadtgericht, alljährlich wechselnd, zu entnehmen.³

2. In der Stiftungsurkunde

Diese Hinweise auf den allgemeinen Sprachgebrauch dürften genügen, um darzutun, daß der Stifter keineswegs von 'scabini synodales' sprechen mußte, wenn er den Sendschöffen von Bernkastel und Kues die 'superintendentia' über das NH anvertrauen wollte. Der allgemeine Sprachgebrauch läßt diese Deutung jedenfalls offen. Was der Stifter indessen tatsächlich gemeint hat, ist allein auf Grund der StU zu entscheiden, wobei auch andere auf die Stiftung bezügliche Urkunden herangezogen werden dürfen. Außer an der fraglichen Stelle (StU § 15) spricht die StU noch zweimal von 'scabini'. Sie gedenkt des 'Mathie Scabini', des Ehemannes der Schwester Margarethe (StU 3. Abs.), und sie ordnet an, daß sich der Rektor des NH vor der Aufnahme von Armen 'per pastorem parrochie et per duos scabinos loci, unde recipitur' über das Vorliegen der Aufnahmebedingungen vergewissern muß (StU § 1). Die zweite Stelle ist für die Aufhellung des Wortsinnes der strittigen Stelle aufschlußreich, weil hier ebenso wie dort allgemein von 'scabini' eines Ortes gesprochen wird. Die Verbindung der 'scabini' mit dem 'pastor parrochie' läßt schon erkennen, daß es sich um Personen handelt, die durch ihre dienstliche Stellung in der Kirche mit dem Pfarrer eng verbunden sind. Das trifft zu für die Sendschöffen, deren Aufgabe sich nicht auf den Send beschränkte, sondern auch außerhalb des Sendes wirksam war. 'Per pastorem et scabinos' ist in den Sendordnungen, insbesondere im Trierer Raum (z. B. Nickenich⁴

¹ Koeniger, Quellen 56, 3. 12.

² Koeniger, Quellen 22, 10. 11.

³ Koeniger, Quellen 142, 8-11.

⁴ Koeniger, Quellen 254, 36.

und Koblenz¹), eine stehende Verbindung, um das Zusammenwirken von Pfarrer und Sendschöffen zu kennzeichnen. Die StU setzt voraus, daß es an jedem der in Frage kommenden Orte, worunter nicht bloß die Pfarrorte, sondern auch die Filialorte zu verstehen sind, 'scabini' gab. Dies trifft sicher zu für die Sendschöffen,² aber nicht für die weltlichen Gerichtsschöffen. Der Zweck des Angehens des Pfarrers und der 'scabini' besteht darin, ein sicheres Urteil über den Lebenswandel und den guten Ruf des Aufzunehmenden zu gewinnen. Für diese Aufgabe waren die Sendschöffen als ständige Wächter der Sitte wie kein anderer geeignet und kraft ihres auch außerhalb des Sendes wirksamen Amtes geradezu zuständig. Es ist daher nicht zu bestreiten, daß die StU in § 1 mit 'scabini' die Sendschöffen bezeichnet. Nach dem allgemein anerkannten Auslegungsgrundsatz, den bestimmt erkennbaren Sinn eines Wortes zur Aufhellung eines strittigen Wortsinnes in ein und derselben Urkunde heranzuziehen, ist man von der sprachlichen Sicht aus genötigt, auch in den 'scabini' der StU § 15 Sendschöffen und nicht weltliche Gerichtsschöffen zu sehen. Dies wäre nur dann nicht zulässig, wenn innere Kriterien entscheidend dagegen stünden. Davon kann jedoch keine Rede sein. Eine nähere Betrachtung der rechtlichen Stellung der Aufseher (s. unten II) wird zeigen, daß die Deutung 'Sendschöffen' von inneren Kriterien her (Art der Aufsicht und Mitwirkungsrechte bei der Leitung des NH) geradezu gefordert ist.

In dem Schwager Matthias, dessen die StU Abs. 3 mit der Wendung 'Mathie Scabini' gedenkt, sieht Marx³ ohne jede Begründung einen weltlichen Gerichtsschöffen. Für diese Deutung ist das Wort 'scabinus' aber eine zu schmale Grundlage. Wir wissen, daß der Vater des Kardinals Sendschöffe war, und mit hoher Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß auch Paul von Bristge, der Ehegatte der Schwester Klara, das Ehrenamt eines Sendschöffen bekleidet hat. Paul von Bristge wird in der *Historia R. D. Cardinalis Nicolai de Cusa*, die im Auftrage des Kardinals geschrieben wurde,⁴ als 'scabinus et scultetus Trevirensis'⁵ und in

¹ Koeniger, Quellen 221, 1.

² Vgl. Koeniger, Sendgerichte S. 54 f., 111 f.

³ Geschichte des NH S. 8. ⁴ Marx, Geschichte des NH S. 6 Anm. 1.

⁵ Marx, Geschichte des NH S. 243.

dem Testament seiner Gattin Klara als 'scabinus et magister civium urbis Treverice' bzw. als 'Scheffe und Bürgermeister zu Tryr' bezeichnet.¹ Es fällt auf, daß an beiden Stellen 'scabinus' vor 'scultetus' bzw. 'magister civium' steht. Sollten mit den drei Ausdrücken weltliche Ämter gemeint sein, so müßte man die Voranstellung des Schultheißen bzw. des Bürgermeisteramtes erwarten. Es ist daher wohl gerechtfertigt, anzunehmen, daß das ideell ranghöhere geistliche Amt vor dem weltlichen steht, und somit in dem Schwager Paul ebenfalls einen Sendschöffen zu sehen. Mit Rücksicht darauf, daß der Wortgebrauch von 'scabini' ohne Beifügung im Sinne von 'Sendschöffen' im Trierer Raum gut bezeugt ist, darf auch für den Schwager Matthias angenommen werden, daß er Sendschöffe war, wenngleich hierzu jeder nähere Hinweis fehlt. Jedenfalls steht die Wendung 'Mathie Scabini' (StU Abs. 3) dieser Deutung nicht entgegen.

Eine starke Stütze dafür, daß der Stifter die Sendschöffen mit der 'superintendentia' über das NH betraut hat, liegt darin, daß der Vater des Kardinals Sendschöffe war. Wer darum weiß, wie noch heute, namentlich auf dem Lande, ein vom Familienhaupt bekleidetes kirchliches Ehrenamt die Familienehre prägt und trägt, wird nicht bestreiten können, daß es sehr nahe liegt, die 'scabini' im Kreis der Männer zu suchen, denen mit dem Vater des Kardinals die Wahrung der Kirchenzucht und die örtliche Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens anvertraut waren. Es kommt hinzu, daß das Vorhaben der Stiftung noch zu Lebzeiten des Vaters im Kreise der Familie abgesprochen war und daß die dem NH zugewiesenen Liegenschaften zum größten Teil aus dem väterlichen Vermögen stammen.

3. In anderen auf die Stiftung bezüglichen Urkunden

Die Zuweisung des väterlichen und mütterlichen Erbes an das NH vollzog der Bruder Johann in seinem und des Kardinals Namen durch eigenhändig geschriebene Urkunde vom 26. Mai

¹ Marx, Geschichte des NH S. 253.

1453,¹ die aber erst drei Jahre später rechtskräftig wurde, „weil die Cueser Schöffen dieselbe beglaubigen mußten und der Akt dieser Beglaubigung wegen Hinscheidens eines derselben unbesiegelt geblieben war“.² In der Urkunde werden als Zeugen der Zuweisung des elterlichen Erbes an das NH der Schultheiß von Bernkastel, zwei weltliche Gerichtsschöffen von Kues und zwei Sendschöffen von Kues genannt, und am Schluß der Urkunde werden die beiden Gruppen der ‘scheffen’ und der ‘sehntscheffen’ zweimal unter der Bezeichnung ‘scheffen’ zusammengefaßt. Darin liegt eine Bestätigung des oben festgestellten allgemeinen Wortgebrauchs.

In einem offenen Brief vom 30. März 1457³ – ein gutes Jahr vor dem Erlaß der StU (3. 12. 1458) – wendet sich der Kardinal an den Schultheiß und die Schöffen von Bernkastel und Kues und gibt diesen zu wissen, daß er mit seiner Schwester Klara und seinem seligen Bruder Johann übereingekommen sei, das väterliche und mütterliche Erbe an das NH (‘dem benannten Gotsdienst und Spital’) zu geben. Dem Stifter geht es darum, die dem NH zugedachte Dotation zu sichern, wofür das weltliche Gericht zuständig war. Er spricht davon, daß er sich die Regierung des NH auf Lebzeiten vorbehalte und daß es danach regiert werden soll „nach unnsrer ordnung, die schriftlich darüber gemacht uch und yderman wol wissentlich wirt“. Der Umstand, daß der Kardinal in keiner Weise andeutet, daß er ihnen die ‘superintendentia’ über das NH anvertrauen wolle, wozu bei dem Inhalt des Briefes reichlich Anlaß gewesen wäre, macht es offenkundig, daß der Kardinal ein Jahr vor dem Erlaß der StU nicht daran gedacht hat, den Schultheiß und die Gerichtsschöffen von Bernkastel und Kues zu ‘superintendentes’ zu bestellen. Das Schweigen erheischt um so mehr Beachtung, als der Kardinal sehr ausführlich von den Vollmachten spricht, die er dem Meister Dietrich von Xanten zur praktischen Durchführung der Dotation des NH gegeben hat. Der Schultheiß und die Schöffen werden lediglich gebeten, diesem nach Vermögen behilflich zu sein, „daz solh unnsrer wille einen furgank habe“.

¹ Marx, Geschichte des NH S. 245 f.

² Marx, Geschichte des NH S. 47.

³ Marx, Geschichte des NH S. 247 f.

II. DIE RECHTLICHE STELLUNG DER SCABINI NACH DER STIFTUNGURKUNDE

Die von der sprachlichen Seite her angestellten Überlegungen haben starke Gründe dafür erbracht, daß mit den 'scabini' in StU §15 die Sendschöffen gemeint sind. Bei der Erhellung eines rechts-sprachlichen Ausdrucks ist es aber – und das gilt in hohem Maße für die lateinische Kirchenrechtssprache – zwingend geboten, den Bedeutungswert eines Ausdrucks aus dem Ganzen des rechtlichen Zusammenhanges zu ergründen. Es ist daher näher auf die rechtliche Stellung der Scabini nach der StU einzugehen.

1. Motiv und Zweck der Stiftung

In der Eingangsformel der StU wünscht Kardinal Nikolaus 'allen und jedem gegenwärtigen und zukünftigen Christgläubigen ewiges Heil im Herrn'. Er stellt damit sein Werk in die Gemeinschaft der Christgläubigen, d. h. in die Kirche, hinein. Die darauf folgende Motivierung macht deutlich, daß es übernatürliche Beweggründe sind, die den Kardinal, der dabei zugleich im Namen seines bereits verstorbenen Vaters und seiner Geschwister handelt, zu der Gründung des NH treiben. Der Stifter sagt: „Da nach den Worten des Apostels wir alle vor dem Richterstuhle Christi stehen werden, um zu empfangen (Lohn oder Strafe), je nachdem wir im leiblichen Leben Gutes oder Böses getan haben, so müssen wir dem Tage der letzten Ernte zuvorkommen durch Werke der Barmherzigkeit und im Ausblick auf die Ewigkeit auf Erden säen, was wir im Himmel verdienen wollen zu ernten aus der Hand des mit vielfacher Frucht vergeltenden Herrn; denn wer spärlich säet, wird auch spärlich ernten, wer aber Gutes säet, wird auch Gutes ernten (2. Kor. 9, 6), das ewige Leben (Gal. 6, 8). Da nun unser Heiland (warnend) sagt: Wachtet also, denn ihr wisset nicht die Stunde, so haben wir, durch diese Mahnung Gottes angetrieben, schon lange gewünscht, uns Schätze im Himmel zu sammeln und auf Erden zu säen, was wir im Himmel als vielfältige Frucht ernten könnten, und ernstlich erwogen, welch

reichlichen Lohn der Geber alles Guten gibt für die Werke gastfreundlicher Barmherzigkeit, welche wir den Armen und Notleidenden erweisen.“¹

Mit dieser Begründung – nach dem lateinischen Text noch in dem gleichen mit ‘cum’ (= da) beginnenden Satz – geht der Kardinal über zur Gründung des NH und legt im nächsten Abschnitt die Dotation fest. Im Mittelpunkt der Hospitalgründung steht die St. Nikolauskapelle, die der Kardinal an der Stelle, an der die alte, auf seine Veranlassung niedergelegte Nikolauskapelle stand, mit hohem Aufwand errichtet hat, „mit Kreuzgang, Speisesaal, Häusern und Zellen und den anderen Gelassen, welche erforderlich sind für die Aufnahme und Beherbergung armer und notleidender abgearbeiteter Personen Christi nach der Zahl der Jahre, welche Christus, unser Erlöser, auf Erden zugebracht hat“. An dieser Komposition erkennt man, daß es dem Stifter um zwei Dinge zu tun ist, einmal um die Verehrung des heiligen Bischofs Nikolaus, seines Namenspatrons und des an der Mosel als Patron der Schiffer verehrten Heiligen, und zwar an der Traditionsstätte des Nikolauskultes in seinem Heimatort Kues, sodann um die Errichtung eines Hospitals für 33 Arme, wobei beide Anliegen dadurch zu einer Einheit verbunden sind, daß die aus Priestern und Laien bestehende Hausgemeinschaft zu einem geistlichen Leben angehalten wird, das in der dem heiligen Nikolaus geweihten Kapelle seinen Mittelpunkt finden soll. Noch in dem Satz, der von der Gründung handelt, wird den Priestern aufgetragen, in der Kapelle den Gottesdienst zu halten, die Seelsorge für die Armen und die Dienstboten auszuüben und ihnen die Sakramente der Kirche zu spenden. In weiteren Anordnungen der Stiftungsurkunde wird das geistliche Leben der Anstalt näher bestimmt. Darauf komme ich noch zurück. Es sei aber jetzt schon hingewiesen auf die Anordnung des Stifters, daß die Aufnahme von Armen erst nach der Konsekration der Kapelle erfolgen wird (StU § 3). Darin zeigt sich der innere vom Stifter gewollte Zusammenhang von Kapelle und Hospital, von Gottesdienst und Pflege der Armen. Die Sorge für die Seele ist dem Stifter kein geringeres Anliegen als die Sorge für den Leib; beides ist nach

¹ Nach der Übersetzung von Marx, Geschichte des NH S. 53.

dem Willen des Stifters zu einer unlösbaren Einheit verbunden. Das Hospital ist nicht funktionsfähig ohne die Kapelle. Eigene Kapelle mit Glockenrecht, eigener Friedhof, Name eines Heiligen und vor allem die Seelsorgsrechte sind äußere Kennzeichen rein kirchlicher Spitäler.¹ Sie finden sich beim NH ohne Ausnahme. Der Stifter dachte nicht an die Errichtung eines Spitals, in dem auch Gottesdienst gehalten wird; vielmehr steht der geistliche Charakter dermaßen beherrschend im Vordergrund aller Überlegungen und Anordnungen, daß der Wille des Stifters durch nichts ärger verkannt werden kann als durch die Unterstellung, ein Hospital mit halbsäkularer Prägung errichtet zu haben.²

2. Hospitalordnung

Der Stifter trifft sorgfältige Bestimmungen über die Auswahl der Armen und gibt dem geistlichen Leben, das in seinem Hospital geführt werden soll, eine Ordnung, die an dem Vorbild der Fraterherren und der Chorherren der Windesheimer Kongregation ausgerichtet ist.³ In dem NH sollen ständig 33 arme Männer unterhalten werden, darunter, wenn sie leicht zu haben sind, sechs Priester und sechs Adlige. Sie sollen aus dem Gebiet der Diözese Trier, mit Vorzug aus den dem Hospital benachbarten Orten stammen. Vor der Aufnahme soll sich der Rektor durch Befragen des Pfarrers und zweier Schöffen des Ortes, aus dem sie kommen, vergewissern, ob sie die vom Stifter gestellten Bedingungen erfüllen: abgearbeitete Männer, nicht unter 50 Jahren, von ehrlichem Rufe, Berufe, Lebenswandel und Namen, niemandem dienst- und schulpflichtig, freien Standes, nicht verheiratet und falls verheiratet nur unter bestimmten Voraussetzungen (StU § 1). Diese Bedingungen zielen darauf hin, daß nur solche Bewerber auf-

¹ Vgl. Jean Imbert, *Les hôpitaux en droit canonique*, Paris 1947, p. 69, 71, 86.

² Vansteenberghé, *Le Cardinal Nicolas de Cues*, l. c., p. 459 urteilt über die Stiftung und die Absicht des Stifters: „Son intention était de fonder une communauté où fleurirait la piété, mais il espérait aussi que l'élite, prêtres et nobles, entretiendrait la piété par la science“.

³ Bei diesen sah der Kardinal das Ideal des klösterlichen Lebens verwirklicht. Vgl. Koch, *Nikolaus von Cues und seine Umwelt* S. 65.

genommen werden, die zu dem geistlichen Leben befähigt sind, das der Stifter seinem Hospital eingehaucht hat. Bei der Aufnahme in das NH haben die Armen in die Hand des Rektors das Versprechen abzulegen, Keuschheit, Gehorsam und Treue zu bewahren und die Hausordnung zu befolgen (StU § 5). Damit wird im wesentlichen dasselbe verlangt, wozu sich die Religiösen durch die klösterliche Profeß verpflichten: Keuschheit, Gehorsam und Armut. Letztere ist dadurch, daß nur Arme aufgenommen werden dürfen (StU § 1) und daß Eigenbesitz nur mit Zustimmung des Rektors und der Visitatoren gestattet ist (StU § 12), von selbst gegeben. Alle Armen, ohne Unterschied des Standes, sollen die gleiche graue Kleidung tragen (StU § 7). In Lebensweise und Tagesordnung soll man sich möglichst an die Laienbrüder der regulierten Chorherren von Windesheim anschließen (StU § 8). Über die für alle Christen gebotenen Fast- und Abstinenztage hinaus sollen die Insassen des NH am Mittwoch jeder Woche Abstinenz und am Freitag Fasten halten 'gemäß der Gewohnheit anderer Klosterleute'. In der Advents- und Fastenzeit soll man sich an die Gewohnheit 'anderer altersschwacher Klosterleute' halten (StU § 11). Den Priestern wird auferlegt, das Breviergebet gemeinsam in der Kapelle des heiligen Nikolaus zu verrichten, und zwar nicht zu frühe am Morgen, damit die Armen beiwohnen und ihre Gebete dabei verrichten können (StU § 10). Die Festlegung der Gebetspflichten der Laien überläßt der Stifter den Visitatoren (StU § 8). Mit diesen Bestimmungen erhält das NH nach dem Willen des Stifters ein betont klösterliches Gepräge und damit eine Angleichung an die höchste Form kirchlichen Gemeinschaftslebens, wie sie stärker nicht gedacht werden kann.

3. Organe des NH

a) Der Rektor. Die Leitung des NH liegt nach dem Willen des Stifters bei dem Rektor. In StU § 3 behält sich der Stifter auf Lebenszeit ausdrücklich die Leitung (regimen) des NH selbst oder dem vor, dem er sie zu übertragen für gut finden werde, und bemerkt anschließend, daß er in seinem Testament seinen Nachfolger in der Leitung des NH bestimmen werde. Der betonte Hinweis des Stifters, daß es sich um ein Nachfolgen in derselben

Leitung (in eodem regimine) handelt, stellt außer Zweifel, daß die Leitung des NH in dem gleichen Umfange, in dem sich der Kardinal diese vorbehalten hatte, auf den Rektor übergegangen ist, allein eingeschränkt durch die Befugnisse, die in der StU den Visitatoren und den Aufsehern zugewiesen sind. Der Rektor ist mithin der Nachfolger des Stifters in der Leitung des NH, nach der Vorstellung des Stifters gleichsam sein dauernder Stellvertreter, und als erster dazu berufen, den in der StU niedergelegten Willen des Stifters zu vollziehen. Dies ist wohl der Sinn des *'ad magis confirmandam et manutene(dam) ordinationem nostram'* (StU § 3 am Ende). Für den Rektor spricht die Vermutung, im Besitze aller Rechte zu sein, die der Stifter nicht ausdrücklich den Visitatoren oder den Aufsehern zugewiesen hat. Es erübrigte sich daher, die Rechte und Pflichten des Rektors im einzelnen aufzuzählen; soweit dennoch einzelne Rechte und Pflichten des Rektors angeführt werden, handelt es sich – abgesehen von dem Recht, die Dienstboten anzustellen und zu entlassen (StU § 2) und der Entgegennahme des Versprechens bei der Aufnahme in das Hospital (StU § 5) – um Maßnahmen, zu denen die Visitatoren oder die Aufseher ein Beispruchsrecht haben, z. B. Entlassung von Pfründnern (StU § 5), Besetzung der Zellen (StU § 6), Behalten von Ersparnissen bzw. eines Benefiziums (StU § 12). Die den auf Zeit oder dauernd in das Hospital aufgenommenen Dienern des Kardinals auferlegte Pflicht, sich dem Rektor des Hospitals in allem gehorsam zu erweisen (StU § 13), läßt klar erkennen, daß diese Pflicht erst recht alle anderen Insassen des NH trifft. Nach dem Willen des Stifters ist der Rektor der Hausherr. Ihm obliegt die Leitung des NH in allen geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten und die Vertretung des NH nach außen.

Die Stelle des Rektors ist von dem Stifter als dauerndes Amt mit Residenzpflicht im Hospital vorgesehen (StU § 2). Der Rektor muß Priester sein, wenigstens 40 Jahre alt, ein rechtschaffener Mann mit guter und lobenswerter Lebensführung (StU § 4). Da mit dem Amt des Rektors ordentliche Beichtgewalt über die Insassen des NH sowie das Begräbnisrecht auf dem anstaltlichen Friedhof verbunden sind,¹ handelt es sich um ein

¹ Vgl. Marx, Geschichte des NH S. 107.

Kirchenamt im strengen Sinne. Die Anstellung des Rektors hat für alle Zukunft zu erfolgen durch die Visitatoren und die Aufseher, ohne daß die Erlaubnis irgendeines anderen nachgesucht oder erlangt zu werden braucht, in gleicher Weise auch die Absetzung, die ohne gerichtliches Verfahren zulässig ist (ad nutum), aber nicht aus leichtem Grund und mit Wissen des Diözesanbischofs (StU § 4). Auf das Zusammenwirken von Visitatoren, Aufseher und Diözesanbischof gehe ich an anderer Stelle noch ein. Hier genüge der Hinweis, daß der geistliche Charakter des Amtes die Beteiligung eines kirchlichen Hoheitssträgers bei der Ernennung und Abberufung notwendig machte. Regelmäßig läßt sich eine Teilnahme der Visitatoren bzw. des Diözesanbischofs nachweisen.¹

b) Die Visitatoren. Zu ständigen Visitatoren des NH hat der Stifter die 'ehrwürdigen Väter Prioren der Karthäuser auf dem Beatusberge bei Koblenz und der regulierten Chorherren auf der Insel bei Koblenz' bestellt und ihnen aufgetragen, 'jährlich wenigstens einmal Hospital, Rektor und die Armen zu visitieren und das Inventar und den Zustand des Hospitals in geistlicher und zeitlicher Hinsicht aufs sorgfältigste zu prüfen'. Sie sollen darauf achten, ob die von dem Stifter gegebenen Anordnungen befolgt werden, und allen aufgedeckten Mängeln nach der ihnen von Gott gegebenen Weisheit in geeigneter Weise abhelfen. Mit der Einsetzung der beiden Kloostervorsteher zu ständigen Visitatoren, die aus Zuneigung des Stifters zu deren Orden und Häusern, aber sicher auch im Vertrauen darauf erfolgte, daß er den klosterähnlichen Charakter seines Hospitals in ihrer Obhut am besten aufgehoben glauben durfte, sollte insbesondere den Gefahren begegnet werden, die dem NH durch die von dem Stifter angestrebte und erreichte Exemption drohen konnten. Aus der weisen Einsicht, daß ein kirchliches Hospital einer möglichst nahen Aufsicht durch kirchliche Hoheitsträger nicht gut entraten kann, ersetzte er die gemeinrechtlich dem Bischof zustehende Aufsicht durch die der beiden Kloostervorsteher. Die diesen zugedachte Aufgabe, wenigstens alljährlich das NH zu visitieren und vorgefundene Mängel abzustellen, deckt sich mit dem Aufgaben-

Vgl. Marx, Geschichte des NH S. 57, 78, 202 f., 227 u. ö.

kreis der bischöflichen Aufsicht. Bemerkenswert sind auch die weiteren Befugnisse, die in der StU den Visitatoren zugedacht sind, so die Festsetzung von Gebetspflichten der Laien (StU § 8), die Zustimmung für das Behalten von Ersparnissen bzw. eines Benefiziums (StU § 12), worin der Stifter wohl eine hoheitliche Dispens erblickte, und namentlich die zusammen mit den Aufsehern vorzunehmende Anstellung und Abberufung des Rektors (StU § 4). Bei dem Versprechen, das die Armen bei der Aufnahme in die Hand des Rektors abzulegen haben, spricht die Stiftungsurkunde von Vorschriften und Satzungen (mandatis et statutis), die von den Oberen des Hospitals (per suos superiores) gegeben worden sind oder gegeben werden. Damit sind sicher die Visitatoren gemeint, weil das ihnen zustehende Visitationsrecht ein allgemeines Anordnungsrecht einschließt, aber auch der Rektor (wenigstens bezüglich der mandata) und ohne Zweifel der Papst als oberster Schutzherr des Hospitals.

c) Die Aufseher. Neben der Aufsicht durch die Visitatoren hat der Stifter eine weitere Aufsicht über das NH eingerichtet, die er den 'hervorragenden und ehrenwerten Männern, den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Schöffen von Bernkastel und Cues' anvertraut (StU § 15). Der Stifter will damit erreichen, daß das Hospital in seinem Vermögensstande und die gegebenen Anordnungen besser überwacht und auf immer bewahrt werden, und begründet die Betrauung der Schöffen mit dem Hinweis darauf, daß sie näher bei dem Hospital wohnen, daß es sich gewissermaßen um ihre Sache handelt und daß sie täglich sehen können, wie des Stifters Sachen verwaltet werden. Er beschwört sie daher um der Liebe Christi willen, ohne Beschwernis für das Hospital mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß die Anordnungen des Stifters in der von ihm gegebenen Form auf immer eingehalten werden, und verheißt ihnen dafür ewigen Lohn. Der Stifter konnte den kirchlichen Dienst, den er von den Laien erwartet, kaum klarer zum Ausdruck bringen als dadurch, daß er das Wirken der Laien in die übernatürliche Zielsetzung der Hospitalgründung eingeordnet hat. Damit die Schöffen ihren Auftrag um so besser ausführen können, verfügt der Stifter, daß die StU doppelt ausgefertigt und daß ein Exemplar bei dem Rektor und das andere bei den Schöffen aufbewahrt werden soll.

Die den Schöffen in der StU zugeordnete Rechtsstellung ist zweifacher Art, einerseits Beteiligung an der Aufsicht und andererseits Mitwirkung bei bestimmten Akten der Leitung.

aa) Rechtlicher Charakter der *superintendentia*

Die Einrichtung einer doppelten Aufsicht durch die geistlichen Visitatoren und durch die Schöffen dient dem gleichen Zweck, nämlich die Einhaltung der Anordnungen des Stifters zu sichern; aber die Art und Weise, die der Stifter für die eine und die andere Aufsicht vorsieht, ist verschieden. Für die Verschiedenheit der Aufsicht spricht zunächst die Verschiedenheit der Terminologie. Die einen werden zu 'visitatores' und die anderen zu 'superintendentes' bestellt, und ihre Aufgaben werden mit 'visitare' bzw. 'superintendentia' und 'superintendere' bezeichnet. Es bedarf keiner Erörterung darüber, daß der Kardinal eine klare Vorstellung von der Aufgabe eines 'Visitators' hatte; denn allzu oft hat er teils kraft Amtes teils kraft Delegation die Funktion eines Visitators wahrgenommen. Es unterliegt darum auch keinem Zweifel, daß der Stifter den klösterlichen Visitatoren, denen er ausdrücklich das Recht zuerkennt, vorgefundene Mängel abzustellen, die hoheitliche Aufsicht in der vom kanonischen Recht ausgebildeten Form zugewiesen hat. 'Superintendentia' und 'superintendere' bedeuten dem Wortsinn nach gleichfalls 'Aufsicht' und 'Aufsicht führen', werden, allerdings äußerst selten, auch für die Aufsicht eines Bischofs oder Kloostervorstehers gebraucht,¹ haben aber in der kanonischen Rechtssprache keinen fachlich festliegenden Wortsinn erlangt, m. a. W. im Unterschied zu *visitator* ist *superintendens* kein *terminus technicus*, aus dem sich ein Schluß auf den rechtlichen Charakter der Aufsicht ziehen ließe. Der Wechsel im Ausdruck, der im Hinblick auf die wiederholte und einheitliche Verwendung des Wortes 'superintendentes' vom Stifter bewußt gewählt ist, macht indessen deutlich, daß den 'superintendentes' nicht die Aufsicht zukommt, die den 'visitatores' zugeordnet ist. Dies folgt nicht allein aus dem höheren Rang der klösterlichen Prioren, sondern einfach aus der nicht

¹ Du Cange VII p. 664.

zu bestreitenden Tatsache, daß der Stifter allein den Visitatoren, aber nicht den Aufsehern ein Mängelabstellungsrecht zuerkennt. Im Unterschied zu der wenigstens einmal im Jahre durchzuführenden hoheitlichen Aufsicht der Visitatoren ist die Aufsicht durch die Schöffen eine alltägliche, die in ihrer Eigenart dadurch bestimmt ist, daß sie Männern anvertraut worden ist, die Tag für Tag sehen können, wie die Stiftung verwaltet wird, und darauf achten sollen, daß die Anordnungen des Stifters eingehalten werden.

Der Stifter erwartet von der ortsnahen Aufsicht der Schöffen, daß das NH in seinem Vermögensstande (*‘in sua temporalitate’*) erhalten bleibt; er beschränkt die Aufsicht der Schöffen aber keineswegs auf die vermögensrechtliche Seite, sondern spricht in dem gleichen engeren Zusammenhang von der Überwachung der gegebenen Anordnungen (*‘prescripte ordinationes’*), und in dem folgenden Satz wird den Schöffen nochmals allgemein aufgetragen, darauf zu sehen, „daß diese unsere gegebenen Anordnungen in unserem Hospital nach der von uns gegebenen Form eingehalten werden“. Die Allgemeinheit der Aufsicht der Schöffen konnte kaum deutlicher ausgesagt werden. Wenn der Stifter im Unterschied zu der Aufsicht der Visitatoren nicht die Formel *‘in spiritualibus et temporalibus’* gebraucht, so dürfte hierfür wohl weniger die Neigung zum Ausdruckswechsel als die Einsicht bestimmend gewesen sein, daß es sich um eine fachliche Wortverbindung handelt, die in der kirchlichen Rechtsprache zur allgemeinen Kennzeichnung des Aufgabenbereiches kirchlicher Hoheitsträger typisch geworden ist. Darin liegt zugleich ein Hinweis darauf, daß allein die Aufsicht der Visitatoren hoheitlichen Charakter hat. Der Nichtgebrauch der Formel kann aber nicht dazu herhalten, eine Aufsicht der Schöffen *‘in spiritualibus’* auszuschließen; daß es dem Stifter auf eine Aufsicht *‘in spiritualibus’* nicht weniger ankam als auf eine Aufsicht *‘in temporalibus’*, folgt übrigens mit aller Klarheit aus seiner Anordnung, daß den Schöffen ein Exemplar der StU auszuhändigen ist, die sich sehr ausführlich mit dem geistlichen Leben des Hospitals, aber nur spärlich mit dessen Wirtschaftsführung befaßt. Die Aufsicht der Schöffen über das NH ist ebenso umfassend, wie es die der Sendschöffen zur Zeit der Hospitalgründung war; sie

ist eine Aufsicht in geistlichen und zeitlichen Dingen und erstreckt sich in persönlicher Hinsicht auf alle Insassen des NH, auch auf den Rektor.

bb) Mitwirkungsrechte bei der Leitung des NH

Die StU gibt den Aufsehern bestimmte Mitwirkungsrechte bei der Anstellung und der Abberufung des Rektors sowie bei der Aufnahme und der Entlassung von Armen. Mit diesen Funktionen treten die Aufseher aus dem Laienstand an die Seite der geistlichen Oberen des NH, des Rektors und der Visitatoren, und weil diese Funktionen zwar über die den Aufsehern zugedachte örtliche Aufsicht hinausgehen, aber doch mittelbar damit zusammenhängen, erhellt aufs neue, daß die Aufgaben der 'superintendentes' nicht auf den wirtschaftlichen Bereich beschränkt sind. Es mag sogar auffallen, daß die StU ihnen keine Mitwirkungsrechte in der Wirtschaftsführung des NH einräumt.

α) Aufnahme und Entlassung von Armen. Soweit die Zellen nicht auf Grund des dem Erzbischof von Trier und seinen Nachfolgern sowie des dem Grafen von Manderscheid und seinen Erben zugestandenen Präsentationsrechtes zu besetzen sind, obliegt es dem Rektor, 'mit dem Rat und der Zustimmung der Aufseher' die Zellen zu vergeben (StU § 6). Rat (consilium) und Zustimmung (consensus) sind die beiden Formen des Beispruchsrechtes Dritter und als solche gegensätzliche Begriffe. Die Verbindung beider zeigt, daß es dem Stifter nicht auf eine klare juristische Abgrenzung des Beispruchsrechtes, sondern mehr auf ein vertrauensvolles Zusammenwirken mit dem Rektor ankam. Diese Deutung wird nahegelegt durch die allgemeinere Ausdrucksweise, die der Stifter bei der Entlassung von Armen gebraucht. Dazu heißt es in der StU § 5: „Für den Fall, daß jemand das so Versprochene – gemeint sind die in die Hand des Rektors abzulegenden Versprechen – nicht halten sollte, steht es in dem Ermessen des Rektors und der Aufseher, diesen zu entlassen und aus dem Hospital zu entfernen“. Dem Stifter kam es, ohne eine juristische Kompetenzabgrenzung anzustreben, darauf an, daß der Rektor bei der Aufnahme und der Entlassung von Armen

nicht allein, sondern zusammen mit den Aufsehern handeln sollte, und man kommt dem Stifterwillen sicher am nächsten, wenn der Rektor bei der Aufnahme und Entlassung von Armen an die Zustimmung der Aufseher gebunden ist.

β) Anstellung und Abberufung des Rektors. In StU § 4 wird bestimmt, daß der Rektor 'durch die Visitatoren und die Aufseher' ('per visitatores et superintendentes') angestellt werde, ohne daß irgend jemandes Erlaubnis dazu nachgesucht oder erlangt zu werden braucht, und daß der Rektor 'ad nutum eorum', d. h. ohne gerichtliches Verfahren durch die Visitatoren und die Aufseher abberufen werden kann, jedoch nur aus wichtigem Anlaß und mit Wissen des Diözesanbischofs. Es fehlt jede nähere Bestimmung, welcher Art das Zusammenwirken von Visitatoren und Aufsehern sein soll. Der Text der StU ist für die Annahme einer verschiedenen Funktion der Visitatoren und der Aufseher durchaus offen. Er sagt nur, daß die Anstellung bzw. die Abberufung durch beide erfolgt, aber nichts über das Wie des Zusammenwirkens.

Wenn man den Stifterwillen nicht gänzlich verfehlen will, ist bei der Erklärung der Art und Weise des Zusammenwirkens davon auszugehen, daß das Amt des Rektors ein Kirchenamt im strengen Sinne ist. Es war dem Stifter sicher bekannt, daß das kanonische Recht hierfür nach der Überwindung der Eigenkirchenherrschaft feste Normen ausgebildet hat, die er durch die StU nicht beiseite schieben konnte. Andererseits wird man aus dem völligen Verzicht auf eine Kompetenzabgrenzung zwischen Visitatoren und Aufsehern und mit Rücksicht darauf, daß es dem Stifter darauf ankam, den Laieneinfluß zu stärken, annehmen dürfen, daß den Aufsehern bei der Anstellung wie bei der Abberufung des Rektors das nach kanonischem Recht zulässige Höchstmaß der Mitwirkung zukommen sollte. Die unbestimmte Ausdrucksweise läßt aber auch hier erkennen, daß es dem Stifter letztlich um ein vertrauensvolles Zusammenwirken der Visitatoren und der Aufseher zu tun war. Will man, was der Stifter nicht getan hat oder nicht zu tun nötig fand, eine Kompetenzabgrenzung geben, so kann diese bei der Anstellung des Rektors darin gefunden werden, daß den Aufsehern als stärkste Form der Mitwirkung von Laien ein Wahlrecht und den Visitatoren die Bestätigung der

Wahl zugestanden wird. Schwieriger ist die Kompetenzabgrenzung bei der Abberufung. Das kanonische Recht hat kein Institut ausgebildet, auf Grund dessen Laien ein Recht zusteht, die Entfernung eines Geistlichen von einem Kirchenamt zu verlangen, geschweige daß sie selbst einen Geistlichen aus seinem Amt entfernen können. Das hindert nicht, anzuerkennen, daß früher wie heute tatsächlich oft Laien den Anstoß zur Amtsentfernung eines Geistlichen geben. Die den Aufsehern zugedachte Aufsicht richtet sich, wie oben festgestellt, auch gegen den Rektor. Sie haben die Stiftung auch gegen einen ungetreuen Verwalter zu schützen, allerdings ohne die Befugnis, festgestellte Mängel selbst abzustellen. Insofern aber ihre Wachsamkeit und die Wahrnehmung ihrer Pflicht, gelegentlich der Visitation und auch außerhalb derselben die Visitatoren über beobachtete Mängel zu unterrichten, den Anstoß zu einer Abberufung des Rektors geben, kann sie der Stifter einbeziehen, wenn er sagt, der Rektor sei 'ad nutum eorum removibilis'. Es ist ferner zu beachten, daß die Abberufung nur aus wichtigem Anlaß und nicht ohne Wissen des Diözesanbischofs erfolgen darf. Die Einschaltung des Bischofs in die kritischste Frage eines von der bischöflichen Gewalt exemten Hospitals gibt zu denken, selbst wenn es sich nur um ein Recht auf Gehör handelt ('de scitu ordinarii'). Wenn der Stifter allein bei der Frage der Abberufung des Rektors die ihm so wichtige Exemtion durchbrochen hat, so darf man wohl annehmen, daß ihn dabei die von seinem Gerechtigkeitssinn eingegebene Sorge geleitet hat, einen Rektor erst dann abuberufen, wenn eine allseitige und umfassende Prüfung die Notwendigkeit der Abberufung erwiesen hat.

Zusammenfassende Würdigung. Aus der rechtlichen Stellung der Aufseher läßt sich kein Hinweis darauf herleiten, daß mit 'scabini' die weltlichen Gerichtsschöffen gemeint sein könnten. Es ist insbesondere abwegig, aus der StU entnehmen zu wollen, daß die Aufsicht der Schöffen rein weltlich-wirtschaftlichen Charakter habe und daß darum die Aufsicht durch weltliche Gerichtsschöffen vom Stifter gewollt sei. Die Aufsicht der Schöffen ist vielmehr ebenso umfassend wie die der Visitatoren; sie ist aber anderer Art. Die geistlichen Visitatoren haben eine hoheitliche Aufsicht und nehmen für das exemte NH die Stelle ein, die

nach ordentlichem Recht dem Ortsbischof zukäme. Die den Schöffen zuge dachte ortsnahe Aufsicht hat ihr Analogon in dem Amt des Sendschöffen, das in Sachen der Kirchenzucht wie in der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung auch außerhalb des Sendes wirksam war. Allein bei dieser Art des Zusammenwirkens von Geistlichen und Laien wird in dem Dualismus der Aufsicht die Einheit gewahrt. Die *Complexio oppositorum*, ein Lieblingsgedanke in der Philosophie und Theologie des Kusaners, dem der Stifter in der künstlerischen Ausgestaltung der St. Nikolauskapelle sinnigen Ausdruck verliehen hat, ist so auch in dem Zusammenspiel von Geistlichen und Laien für die rechtliche Gestalt des NH zu einem tragenden Prinzip geworden.

III. LAIEN-EINFLUSS UND KIRCHLICHER CHARAKTER

Eingangs wurde darauf hingewiesen, daß die Beteiligung von Laien an der Verwaltung und der Aufsicht des NH mehrfach mißdeutet worden ist. Siegfried Reicke hat die Aufseher in den Prozeß der sogenannten Verbürgerlichung des Spitalwesens eingereiht und meint, die Superintendenten „bedeuten nichts anderes als die bürgerlichen Spitalpfleger“¹ Allein die rechtliche Stellung der Spitalpfleger, wie sie von Reicke selbst geschildert wird, ist von der der Superintendenten völlig verschieden. Die Spitalpfleger waren – um ein entscheidendes Moment herauszugreifen – abhängig vom Rat, Deputierte des Rates, städtische Beamte, die für ihre Tätigkeit dem Rat verantwortlich waren, ihm Rechnung legen mußten und seiner Einwilligung zur Vornahme wichtiger Geschäfte bedurften; das Spital war „mittels der Pflgeschäften der allgemeinen Stadtverwaltung eingegliedert“.² Von dieser Abhängigkeit gegenüber dem Rat ist bei dem NH nicht das geringste zu spüren. Die für die Verfassung bürgerlicher Spitäler charakteristische Dreiteilung der Leitungsgewalt in Rat, Pflgeschafft und Meister³ läßt sich bei dem NH nicht einmal ana-

¹ Reicke, Spital I S. 264.

² Reicke, Spital II S. 72.

³ Reicke, Spital II S. 53 ff.

log nachweisen. Es kann darum keine Rede davon sein, in den Superintendenten auch nur eine entfernte Ähnlichkeit zu den Spitalpflegern zu finden. Die von Reicke gegebene Deutung ist indessen nicht so zu verstehen, daß der Laieneinfluß auf die Leitung und Aufsicht des NH irgendwie dessen kirchlichen Charakter berührte; denn der Prozeß der Verbürgerlichung des Spitalwesens hat den kirchlichen Charakter des Spitals nicht angegriffen. Reicke sagt dazu: „In seinem Charakter als kirchliche Anstalt, als kirchliches Gut, behauptete sich das Spital auch gegenüber dem Einbruch des organisierten Bürgertums in seine Rechtssphäre. Lediglich eine Veränderung der administrativen Gestaltung, in keiner Weise jedoch eine substantielle Umformung im Sinne einer ‘Säkularisierung’ war das Ergebnis dieses Prozesses der ‘Kommunalisierung’ des Instituts. Auch unter ausgebildetster städtischer Herrschaft blieb das Spital Gotteshaus im eigentlichen Sinne, selbst wenn die bei den bruderschaftlichen Anstalten noch fast einer Identifizierung gleichkommende Verbindung des Spitals als Pflegeanstalt mit dem Spitalgotteshaus sich zugunsten der ersteren auflockerte. Die kirchliche Struktur des Spitals mit oder ohne selbständige kultische Einrichtungen erhielt sich das ganze Mittelalter unbestritten und unangezweifelt. Sie äußerte sich darin, daß die bürgerliche Anstalt an den Gerechtsamen, die sich anderen kirchlichen Instituten darboten, in gleicher Weise teilnahm. Ablass, Asylrecht und Inkorporation, für das hoch- wie spätmittelalterliche Hospital in gleichem Maße wirksam, waren und bleiben die sichtbarsten Zeichen dieser unverändert aufrecht erhaltenen kirchlichen Wesenheit.“¹

¹ Reicke, Spital II S. 287; im Hinblick auf den Stiftungsbegriff stellt Siegfried Reicke, Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht im Mittelalter, ZRG Germ. Abt. 66 (1933) 276 fest: „Die Substanz der Stiftung der Spätantike war kirchlich; sie ist es auch im Mittelalter nach Überwindung der krassen Eigenkirchenherrschaft geblieben. Zu einer ‘Säkularisation’ dieser Substanz, zur Schaffung eines rein weltlichen Stiftungsgebildes, geschweige eines bürgerlichen Stiftungsbegriffes ist es selbst bei ausgebildetster Stiftungsaufsicht des Bürgertums nicht gekommen. Am Rechte der Kirche und an der Privilegierung durch sie nahm auch die ‘kommunalisierte’ Stiftung dauernd teil. Um hier Wandel zu schaffen, bedurfte es erst der umstürzenden Kräfte der Reformation und der Schöpfung des modernen Staates.“

Die 'halb säkulare Form', die Hans Liermann¹ an der Stiftung des Kardinals rühmt, beruht auf der unbewiesenen Voraussetzung, daß die den Scabini übertragene Aufsicht 'weltliche Aufsicht' sei. Liermann erkennt dabei ausdrücklich an, daß es sich um eine geistliche Stiftung handelt und daß die vom Stifter eingesetzten Visitatoren solche des kanonischen Rechtes sind. Man wird daher Liermann nicht dafür in Anspruch nehmen dürfen, den von der Gründung her eindeutig gegebenen kirchlichen Charakter des NH in Abrede zu stellen. Andererseits ist festzustellen, daß der Kardinal keineswegs 'unbekümmert um alle Formen' die Aufsicht der Stiftung geordnet hat. Die 'Verbindung der Visitatoren kanonischen Rechts mit dem Schöffentum der genossenschaftlichen deutschen Bürgergemeinde' fand der Stifter in dem durch die Zeitspanne eines halben Jahrtausends ausgebildeten Institut der Sendschöffen vor, und sein Verdienst ist darin zu suchen, daß er den in diesem Institut verwirklichten Zusammenklang kanonischer und deutschrechtlicher Elemente in der doppelten Aufsicht über das NH wirksam werden ließ. Darin und nicht in einem zu vorreformatorischer Zeit feinen 'Vermitteln zwischen weltlich und geistlich', lag das 'wunderbare Fingerspitzengefühl', das der Kardinal mit der Anordnung einer doppelten Aufsicht bewiesen hat. Der Kardinal war kein Neuerer und in seinem Bestreben, Gegensätze in einer höheren Einheit zu verbinden, sicher nüchtern genug, aus reicher Visitations-tätigkeit zu wissen, daß die Entscheidungsbefugnis nicht zwei verschiedenen Organen anvertraut werden kann.

Es darf dabei hingewiesen werden auf die Würdigung, die Ernst Hofmann² dem Kardinal zuteil werden läßt: „Er bejahte aber nicht nur den Kirchengedanken, sondern auch den kirchlichen Leib mit dem wohlgegliederten Organismus seiner Hierarchie, und dazu gehörte für ihn auch der hohe Rang der Kirchenfürsten, ja selbst das Prangende ihrer Stellung in weltlicher Größenordnung. Daher ließ er zwar den Ertrag seiner Pfründen gern wohlthätigen und nutzbringenden Stiftungen zu-

¹ Ztschr. f. deutsche Geisteswissenschaft 1 (1938/39) S. 391 f.

² Die großen Deutschen. Neue deutsche Biographie, hrsg. von W. Andreas und W. von Scholz, Berlin o. J., I S. 264.

gute kommen, wovon noch heute das Nikolaus-Hospital seiner Vaterstadt gültiges Zeugnis ablegt, und er blieb weit davon entfernt, seinen Reichtum persönlichem Wohlleben zuzuwenden; aber geschichtlich gewordene Einrichtungen mit der Wurzel ausheben, entsprach nicht seiner Art . . . immer wollte er das Gute nur wiederherstellen, es wiedererwecken und erneuern, niemals aber die grundsätzliche Preisgabe des Alten wagen, um für Neues Raum zu schaffen.“

Die verantwortliche Beteiligung von Laien an der Leitung kirchlicher Hospitäler war in vielfältiger Weise schon lange vor der Zeit des Kardinals Nikolaus von Kues verwirklicht und vom kanonischen Recht anerkannt. Selbst bei Ordensspitälern war anfänglich die laikale Leitung eine gewöhnliche Erscheinung; erst allmählich, vom Ende des 13. Jahrhunderts ab, wurden die Konvente und ihre Spitze mehr und mehr klerikalisiert.¹ Bei der Reform des Spitalwesens durch das Konzil von Vienne (1311) wurde angeordnet, bestimmte Hospitäler nicht Weltgeistlichen als Benefizien zu geben, sondern deren Leitung umsichtigen und tüchtigen Männern mit gutem Leumund zu übertragen, die nach der Art eines Vormundes oder Pflegers zu vereidigen waren und alljährlich Rechnung legen mußten.² Die Dekretalisten rechneten damit, daß auch Frauen die Leitung von Hospitälern innehaben konnten.³ Mit der Heranziehung von Laien zu der Leitung von Hospitälern, die namentlich für die Fälle vorgesehen war, daß die Stiftungsbestimmungen die Leitung nicht in bestimmter Weise festlegten, ging es der Kirche darum, die Erfüllung der Stiftungszwecke unter ihrer Aufsicht sicherzustellen. Es wäre töricht, annehmen zu wollen, die Übertragung der Leitung eines Hospitals an Laien hätte dessen kirchlichen Charakter beeinträchtigt. Laien, denen die Verwaltung eines kirchlichen Hospitals anvertraut wird, stehen nicht anders als Geistliche in gleicher Funktion im Dienste der Kirche; sie haben ein Kirchenamt im weiteren Sinne und sind grundsätzlich dem Ortsober-

¹ Reicke, Spital II S. 24 f.

² c. 2 Clem. 3, 11: „Sed eorum gubernatio viris providis, idoneis et boni testimonii committatur, qui sciant, velint et valeant loca ipsa, bona eorum ac iura utiliter regere, . . .“.

³ Imbert, Les hôpitaux en droit canonique p. 238 n. 5.

hirten Rechenschaft schuldig. Wenn sich Kardinal Nikolaus in dem Bestreben, seine geistliche Stiftung von geradezu klosterähnlichem Zuschnitt unversehrt zu erhalten, auch auf Laien stützte, so gewiß nicht deshalb, um der Welt in seinem geistlichen Haus Einlaß zu gewähren, sondern um eine stärkere Gewähr dafür zu haben, daß dem NH die vom Stifter gegebene Gestalt auf immer erhalten bleibe. Wie die angeführte Bestimmung des Konzils von Vienne zeigt, hätte der Kardinal eine weit stärkere Beteiligung von Laien vorsehen, ja die Leitung des Hospitals ganz in die Hände von Laien legen können, ohne dadurch den kirchlichen Charakter seiner Stiftung irgendwie in Frage zu stellen.

Die Meinung, daß der kirchliche oder weltliche Charakter der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane einer Stiftung deren kirchlichen oder weltlichen Charakter bestimme, ist irrig. Wie es nicht notwendig ist, daß der Eigentümer eines Gutes sein Gut selbst verwaltet, und daher der Schluß vom Verwalter auf den Eigentümer in die Irre gehen kann, so hört auch eine kirchliche Stiftung, mag sie noch so lange Zeit von staatlichen oder kommunalen Behörden verwaltet und beaufsichtigt worden sein, nicht auf, kirchliche Stiftung zu sein. Umgekehrt wird staatliches oder kommunales Eigentum, das von kirchlichen Organen verwaltet wird, dadurch nicht kirchliches Eigentum. Beides wurde in der Geschichte oftmals verwirklicht und ist es noch heute. Die oft angerufene 'Kommunalisierung' des Kirchengutes im späten Mittelalter hat ihr Gegenstück in der nach der großen Säkularisation erfolgten leihweisen Überlassung staatlichen und kommunalen Eigentums an die Kirche. Beidemale trat keine Änderung des Eigentums ein. Nicht die Art der Verwaltung und Aufsicht bestimmt den Charakter einer Stiftung, sondern umgekehrt: der Charakter einer Stiftung bestimmt die Art ihrer Verwaltung und Aufsicht. Auf das NH bezogen, bedeutet dieser Grundsatz, daß dieses selbst dann, wenn der Stifter die 'superintenduntia' dem Schöffenkollegium, also einem weltlichen Organ, übertragen hätte, nichts an seinem kirchlichen Charakter eingebüßt hätte.

Die Meinung, daß die Beteiligung von Laien an der Verwaltung und Aufsicht kirchlicher Hospitäler den kirchlichen Charakter

dieser Verwaltung und Aufsicht und damit auch den kirchlichen Charakter des Hospitals beeinträchtigt, beruht letztlich auf der irrigen Vorstellung, die in dem Klerus die Kirche und in den Laien die Welt sieht. Die Kirche des Mittelalters, der man dies nachgesagt hat, ist alles andere als eine Kirche des Klerus. Die Heranziehung von Laien zur Wahrung der Kirchenzucht und zu der Verwaltung kirchlichen Vermögens, beides umklammert von dem Send, bei dem Laien als Richter wirkten, zeugt davon, daß die Laien selbst an hoheitlichen Funktionen der Kirche stark beteiligt waren. Der zentrale Kirchenbegriff der Scholastik ist das aus Haupt und Gliedern bestehende *Corpus Christi mysticum*, das mit dem ihm immanenten Gedanken der Haupt-Leibes-Einheit das Strukturprinzip der Kirche darstellt. Ein so guter Kenner des Laientums in der Kirche der Gegenwart und der Vergangenheit wie Franz Xaver Arnold erinnert daran, daß die Theologie des Mittelalters, insbesondere Thomas von Aquin und seine Schule, die ganzheitliche Schau der Kirche und ihres Wirkens festgehalten hat und daß auch die kirchliche Praxis bedeutsame Weisen der Teilnahme der Laien am kirchlichen Wirken kannte.¹ Die nachreformatorische Abwehrhaltung gegen die Einebnung des grundlegenden verfassungsrechtlichen Unterschiedes zwischen Klerus und Laien durch die Reformatoren hat längst einer betonten Herausstellung der Würde und Bedeutung des Laien in der Kirche Platz gemacht.²

¹ Vgl. Franz Xaver Arnold, Kirche und Laientum. Rektoratsrede: Theologische Quartalschrift 134 (1954) S. 263–289, bes. S. 271 f.

² Yves M.-J. Congar, *Jalons pour une théologie du laicat*, Paris 1953; G. Philips, *Le rôle du laicat dans l'Église*, Tournai-Paris 1954 und Eichmann-Mörsdorf, *Lehrbuch des Kirchenrechts I*⁸, Paderborn 1956, S. 193 f.